

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ausweitung der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Haushaltsmittel bezüglich der Förderung von kommunalen Sportstättenbauprojekten (VwV Kommunale Sportstättenbauförderung) seit 2014 vorgesehen waren (bitte unter Angabe, wie in welcher Höhe ebendiese Haushaltsmittel pro Jahr abgerufen wurden);
2. weshalb man in der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung Schwimmhallen bzw. Schwimmbäder ausgenommen hat (bitte mit Begründung, dass gerade hier oftmals ein enormer Sanierungsbedarf besteht und die Schwimmfähigkeit der Kinder immer weiter abnimmt);
3. wie sie es begründet, dass auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg folgende Aussage der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen zu finden ist: „Auf gute kommunale Turnhallen, Rasenplätze und Schwimmbäder sind unser Schul-, Vereins- und Breitensport gleichermaßen angewiesen“, jedoch Schwimmhallen gemäß VwV Kommunaler Sportstättenbau nicht förderfähig sind und der ehemalige Investitionspakt Sportstätten ausgelaufen ist;
4. welche Rolle sie Sportstätten bei der Energieversorgung und beim Klimaschutz beimisst;
5. inwiefern sich die Energieversorgungs- und Klimaschutzrolle von Sportstätten gemäß Ziffer 4 in rechtlichen Rahmenbedingungen der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung u. a. widerspiegelt;
6. inwiefern sie Defizite bei Ziffer 5 sieht (bitte darauf eingehen, inwiefern sie diesbezüglich zu handeln gedenkt);
7. ob und wenn ja, inwiefern sie die VwV Kommunale Sportstättenbauförderung dahingehend zu ergänzen gedenkt, sodass Kommunen auch landesseitige Förderungen für energetische Sanierungen bzw. Ausstattung von Sportstätten mit Photovoltaik etc. vornehmen können;

Eingegangen: 10.11.2023 / Ausgegeben: 12.12.2023

8. inwiefern sie hierzu die Kommunen, kommunalen Verbände bzw. Sportverbände und Dachorganisationen des Sports in Baden-Württemberg befragt hat;
9. inwiefern sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit den Ministerien für Landesentwicklung und Wohnen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Bau und der Sanierung von Sportstätten sowie deren landesseitige Förderung – gerade im Hinblick auf die Aspekte Beitrag zur Energieversorgung und zum Klimaschutz – auf strategischer Ebene beschäftigt hat;
10. welche Organisationseinheiten in den in Ziffer 9 genannten Ministerien mit dem Thema nach Ziffer 9 betraut sind;
11. ob es gemäß Ziffer 10 Schnittstellenreferate gibt und wenn nein, welche Referate bzw. Organisationseinheiten die Federführung beim Thema nach Ziffer 9 übernehmen.

10.11.2023

Birstock, Karrais, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Haußmann,
Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Schon lange klagen viele Kommunen darüber, dass ihre Sportstätten dringend saniert werden müssen. Nicht nur aufgrund der enorm gestiegenen Bau- und Sanierungskosten, einem steigenden Zins zur Finanzierung sowie mangelnder finanzieller Ressourcen seitens der Kommunen ist es wichtiger denn je, dass das Land die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus als eine strategische und ihre Aufgabe betrachtet. Die derzeit gültige VwV Kommunale Sportstättenbauförderung weist aus Sicht der Antragsteller einige Defizite auf, die es zu beleuchten bzw. zu beseitigen gilt. So ist es gemäß VwV Kommunale Sportstättenbauförderung nicht möglich, energetische Sanierungen vorzunehmen. Auch die Ergänzung von Sportstätten mit bspw. Photovoltaik wäre mit der derzeitigen Regelungslage der genannten VwV nicht möglich. Ebenso ist es nicht möglich, die derzeit dringend sanierungsbedürftigen Schwimmhallen zu sanieren, da diese in der genannten VwV explizit als nicht förderungsfähig ausgewiesen sind. Der vorliegende Antrag möchte deshalb einige Aspekte beleuchten und etwaige Impulse setzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/151 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Haushaltsmittel bezüglich der Förderung von kommunalen Sportstättenbauprojekten (VwV Kommunale Sportstättenbauförderung) seit 2014 vorgeesehen waren (bitte unter Angabe, wie in welcher Höhe ebendiese Haushaltsmittel pro Jahr abgerufen wurden);*

Die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus erfolgt im Sporthaushalt, Kapitel 0460 über den Titel 883 75. Das im jeweiligen Staatshaushaltsplan veranschlagte Programmvolumen ist nicht nur für neue Maßnahmen veranschlagt, sondern auch zur Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre.

Zusätzlich zu den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln für Neubewilligungen kann sich das Programmvolumen in den jeweiligen Jahren um freigewordene Mittel aus den Vorjahren (z. B. durch Mittelrückflüsse nach Verwendungsnachweisprüfung oder aufgrund zurückgezogener Anträge) entsprechend erhöhen. Aus diesem Grund übersteigt das an die Regierungspräsidien bewilligte Programmvolumen teilweise die Mittel, die für Neubewilligungen von Einzelmaßnahmen zur Verfügung stehen. Das Kultusministerium stellt das jährliche Förderprogramm der Regierungsbezirke zu einem jährlichen Förderprogramm des Landes zusammen, während das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium Bewilligungsstelle ist.

Das Programm war vor 2021 regelmäßig überzeichnet. In den Jahren 2021 bis 2023 konnten hingegen jeweils alle Anträge im Rahmen des Programms zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus berücksichtigt werden.

Die im jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Neubewilligungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie die an die Regierungspräsidien bewilligten Landesmittel seit 2014 stellen sich wie folgt dar:

	Für Neubewilligungen standen zur Verfügung:	An die Regierungspräsidien bewilligten Zuwendungen:
2014	12 000 000 Euro	13 432 892 Euro
2015	12 000 000 Euro	12 539 875 Euro
2016	17 000 000 Euro	18 296 375 Euro
2017	17 000 000 Euro	17 232 000 Euro
2018	17 000 000 Euro	17 685 777 Euro
2019	17 000 000 Euro	18 409 831 Euro
2020	17 000 000 Euro	17 543 818 Euro
2021	17 000 000 Euro	13 105 920 Euro
2022	17 000 000 Euro	18 018 916 Euro
2023	17 000 000 Euro	13 364 402 Euro

2. weshalb man in der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung Schwimmhallen bzw. Schwimmbäder ausgenommen hat (bitte mit Begründung, dass gerade hier oftmals ein enormer Sanierungsbedarf besteht und die Schwimmfähigkeit der Kinder immer weiter abnimmt);

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen vom 25. März 2014 (VwV Kommunale Sportstättenbauförderung) gewährt das Land Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen sowie anderer diesen Zweck erfüllender Räumlichkeiten und Anlagen.

Die Zuwendungen dienen der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten, die für den Schulsport und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden. Im Übrigen sollen diese Sportstätten sonstigen Benutzergruppen vorrangig zur vielseitigen sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.

Schwimmbäder und Schwimmhallen sind nicht förderfähig. Eine früher gegebene Fördermöglichkeit wurde Anfang der 1980er Jahre beendet. Auch werden Sportstätten für spezielle und kostenintensive Sportarten wie z. B. Tennis, Eissport, Reitsport und Schießsport, sowie Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie z. B. Zuschaueranlagen oder Parkplätze, von der Förderung ausgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Schwimmbäder in der Regel nicht ausschließlich der Sportausübung dienen.

Die Förderrichtlinien wurden im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erlassen.

Die baden-württembergischen Gemeinden erhalten unabhängig davon aus der Finanzausgleichsmasse ohne konkrete Zweckbindung eine jährliche Investitionspau-

schale. Die davon auf die entsprechende Gemeinde entfallenden Mittel können für den Bau oder die Sanierung von Schwimmbädern eingesetzt werden. Des Weiteren können leistungsschwache Gemeinden nach Maßgabe von § 13 FAG Mittel aus dem Ausgleichstock erhalten, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. wie sie es begründet, dass auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg folgende Aussage der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen zu finden ist: „Auf gute kommunale Turnhallen, Rasenplätze und Schwimmbäder sind unser Schul-, Vereins- und Breitensport gleichermaßen angewiesen“, jedoch Schwimmhallen gemäß VwV Kommunaler Sportstättenbau nicht förderfähig sind und der ehemalige Investitionspakt Sportstätten ausgelaufen ist;

Diese Aussage entstammt der Pressemitteilung vom 14. Juli 2022 anlässlich der Bewilligung von Fördermitteln für den Bund-Länder-Investitionspakt (IVS), in dessen Rahmen auch Schwimmhallen und Schwimmbäder förderfähig waren. Sie sollte die pressewirksame Verkündung des Programms begleiten und beleuchten. Ein Bezug zum Förderprogramm Kommunaler Sportstättenbau ist nicht gegeben.

4. welche Rolle sie Sportstätten bei der Energieversorgung und beim Klimaschutz beimisst;

Die Verbrauchsdatenerfassung gemäß §18 KlimaG BW, soweit die Daten vorliegen, weisen für die Sportstätten in Baden-Württemberg einen Gesamtendenergieverbrauch von 514 GWh aus. Dies sind 9 % des Endenergieverbrauchs aller kommunalen Nichtwohngebäude (NWG) bzw. 7 % des Endenergieverbrauchs aller Kategorien, die gemäß §18 im direkten Einflussbereich der kommunalen Verwaltungen erfasst werden. Sportstätten verursachen 8 % der CO₂-Emissionen aller kommunalen Nichtwohngebäude.

Beim kommunalen Energiemanagement, also der Erschließung des nicht- und geringinvestiven Energieeinsparpotenzials, stehen Sporthallen, neben Schulen und Verwaltungsgebäuden, im Fokus. Allein durch Optimierung der Einstellungsparameter der bestehenden Anlagentechnik kann der Energieverbrauch um 10 bis 30 % reduziert werden. Zusätzlich kann mit einer Nutzersensibilisierung weitere Energieeinsparung erreicht werden. Zudem tragen die Nutzer, aus unterschiedlichen Altersschichten kommend, das Erlernte und Eingübte in ihr persönliches Umfeld und leisten so einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz.

5. inwiefern sich die Energieversorgungs- und Klimaschutzrolle von Sportstätten gemäß Ziffer 4 in rechtlichen Rahmenbedingungen der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung u. a. widerspiegelt;

6. inwiefern sie Defizite bei Ziffer 5 sieht (bitte darauf eingehen, inwiefern sie diesbezüglich zu handeln gedenkt);

7. ob und wenn ja, inwiefern sie die VwV Kommunale Sportstättenbauförderung dahingehend zu ergänzen gedenkt, sodass Kommunen auch landesseitige Förderungen für energetische Sanierungen bzw. Ausstattung von Sportstätten mit Photovoltaik etc. vornehmen können;

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die VwV Kommunale Sportstättenbauförderung regelt, dass Sportstättenbaumaßnahmen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Dazu gehört auch der sparsame, schonende und haushälterische Umgang mit Boden im Sinne von § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Baden-Württemberg als bislang einziges Bundesland eine Photovoltaik (PV)-Pflicht bei Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen eingeführt hat, hatte bereits der organisierte gemeinnützige Sport den Wunsch geäußert zu prüfen, ob rechtskonforme Fördermöglichkeiten im Einklang mit § 80a Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) geschaffen werden können. Der § 80a EEG schließt eine zusätzliche Förderung von PV-Anlagen neben der gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevergütung aufgrund des Kumulierungsverbots aktuell aus. Aus diesem Grund werden PV-Anlagen im Rahmen der Förderung des kommunalen Sportstättenbaus bisher nicht bezuschusst.

Da die Maßgabe in § 80a EEG sowohl Vereinssportstätten als auch kommunale Sportstätten betrifft, wird das Kultusministerium bei der nächsten Überarbeitung der Sportförderrichtlinien für den Vereinssportstättenbau und der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung überprüfen, ob es bis dahin grundsätzlich möglich wäre, die Förderung von PV-Anlagen entsprechend zu berücksichtigen. Die damit verbundene Erweiterung der förderfähigen energetischen Baumaßnahmen würde jedoch zur Folge haben, dass sich bei einem gleichbleibenden Fördervolumen die Anzahl der bewilligten Einzelvorhaben in beiden Programmen jeweils reduzieren würde.

8. inwiefern sie hierzu die Kommunen, kommunalen Verbände bzw. Sportverbände und Dachorganisationen des Sports in Baden-Württemberg befragt hat;

Bei jeder Überarbeitung der VwV Kommunale Sportstättenbauförderung erfolgt eine Abstimmung mit den Regierungspräsidien, den kommunalen Landesverbänden sowie den Sportbünden.

9. inwiefern sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit den Ministerien für Landesentwicklung und Wohnen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Bau und der Sanierung von Sportstätten sowie deren landesseitige Förderung – gerade im Hinblick auf die Aspekte Beitrag zur Energieversorgung und zum Klimaschutz – auf strategischer Ebene beschäftigt hat;

10. welche Organisationseinheiten in den in Ziffer 9 genannten Ministerien mit dem Thema nach Ziffer 9 betraut sind;

11. ob es gemäß Ziffer 10 Schnittstellenreferate gibt und wenn nein, welche Referate bzw. Organisationseinheiten die Federführung beim Thema nach Ziffer 9 übernehmen.

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Ausrichtung der einzelnen Förderprogramme ist das jeweils zuständige Ressort federführend. Es stimmt sich dabei mit den weiteren betroffenen Ressorts ab.

Strategische Instrumente zur Optimierung des Energieverbrauchs in kommunalen Sportstätten sind im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) enthalten:

- Durch § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg sind seit Februar 2023 alle Ressorts verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Klimaschutzziele (§ 10 Absatz 1 KlimaG BW) bestmöglich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Förderprogrammen. Speziell für Förderprogramme geben § 9 Absätze 1 und 3 des KlimaG BW jedem fachlich für ein Förderprogramm zuständigen Ministerium auf, das Förderprogramm bei Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf seine Vereinbarkeit mit dem Zweck des KlimaG BW und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen, Minderung der Treibhausgasemissionen 2022 bis 2030 um über die Hälfte, Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 (siehe § 10 Absatz 1 KlimaG BW), zu prüfen. Bis spätestens 2040 sollen die Förderprogramme so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind. Damit hat der Gesetzgeber auch im Bereich der Förderungen deutlich gemacht, dass Klimaschutz (und Klimawandelanpassung) selbstverständlicher Teil der jeweiligen Ressortpolitiken sind, denn nur so, wenn in jedem Aspekt der Landespolitik die Klimaaspekte mitgedacht und berücksichtigt werden, besteht in organisatorischer Hinsicht eine Chance, die gesetzlich festgelegten Klimaziele zu erreichen.
- § 18 KlimaG BW verpflichtet die Kommunen, u. a. für diejenigen Nichtwohngebäude, Sportplätze und Bäder den Endenergieverbrauch des Vorjahres jedes Jahr bis zum 30. Juni zu erfassen und in eine vom Land bereitgestellte Datenbank einzutragen, bei denen für die Kommunen Energiekosten anfallen. Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, Transparenz bei den Energiekosten und infolge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen.

Weitere strategische Instrumente sind u. a. das Förderprogramm Klimaschutz-Plus des Umweltministeriums, das Kompetenzzentrum Energiemanagement, das bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) eingerichtet ist und durch das Umweltministerium finanziert wird, sowie die N!-Charta Sport, die das Umweltministerium gemeinsam mit dem Landessportverband Baden-Württemberg als freiwillige Selbstverpflichtung für mehr Nachhaltigkeit im Sport entwickelt wurde:

- Mit umfassenden energetischen Sanierungen, insbesondere der Dämmung von Gebäudehüllen verbunden mit dem Einbau klimaneutraler Heiztechnik, kann die vollständige Versorgung vieler Sportstätten mit erneuerbaren Energien erreicht werden. Im CO₂-Minderungsprogramm des Förderprogramms „Klimaschutz-Plus“ können Kommunen und Vereine energetische Sanierungen für Sportstätten durch eine Erneuerung der Heizungsanlage, eine Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und/oder eine Sanierung der Lüftungsanlage in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energien beantragen. Darüber hinaus können zur Unterstützung der Kommunalverwaltung beim Ziel, Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, die Personalkosten für Beauftragte für Klimaneutrale Kommunalverwaltung gefördert werden. Diese sollen insbesondere die Liegenschaften der Kommunen, also auch Sportstätten, betrachten und einen Treibhausgas-Reduktionsplan entwickeln und die Umsetzung von Maßnahmen begleiten.
- Das Kompetenzzentrum Energiemanagement unterstützt alle Kommunen dabei, ein passendes und effektives Energiemanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben. Es stehen zahlreiche Anleitungen, Hilfen sowie Ansprechpersonen zur Verfügung.
- Die N!-Charta Sport ermöglicht Sportvereinen und Sportverbänden unterschiedlicher Größe und Ausprägung einen unkomplizierten Einstieg in ein Nachhaltigkeitsmanagement. Die zwölf Leitsätze der N!-Charta Sport umfassen unter anderem den Bereich Umwelt-, Klima- und Naturschutz, bei denen sich die Mitglieder dazu verpflichten, ihre Vereins- und Verbandsaktivitäten umweltschutzverträglich zu gestalten

Die Abteilung „Klima, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft“ des Umweltministeriums ist federführend für die Erstellung und Fortschreibung des KlimaG BW sowie des Förderprogramms Klimaschutz Plus zuständig.

In der Zuständigkeit des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen liegt der Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten (IVS), der relativ kurzfristig vom Bund gemäß Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 für eine erste Auflage noch im Jahr 2020 geschaffen wurde. Ziel war es, im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung Sportstätten als Teil der Daseinsvorsorge zu sanieren bzw. zu erneuern und damit einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie des Klima- und Umweltschutzes in den Kommunen zu leisten (neuer „Goldener Plan“). Hierzu stellte der Bund von 2020 bis 2022 bundesweit insgesamt 370 Millionen Euro Finanzhilfen bereit. Leider hat der Bund das von den Kommunen sehr gut angenommene Förderprogramm zuletzt im Jahr 2022 aufgelegt. Derzeit findet lediglich noch die Abfinanzierung der in dem Sonderprogramm berücksichtigten Einzelvorhaben statt.

Im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen liegt die Zuständigkeit für den IVS in Abteilung 2 „Wohnen, Städtebau, Baurecht, Denkmalpflege, Referat 24 „Städtebauliche Erneuerung“.

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ist die jeweilige Organisationseinheit eines Förderprogramms für die Einhaltung der Klimaschutzziele zuständig. Für die VwV Kommunale Sportstättenbauförderung steht Abteilung 2 „Qualitätsmanagement, Digitalisierung, Lehrerbildung, schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport“, Referat 22 „Sport, Sportförderung und kulturelle Angelegenheiten“ federführend in der Verantwortung.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport